

Für alle Leistungsüberprüfungen gilt derweil: **Eine rein durch KI generierte Leistung ist keine eigenständige Leistung der Schülerin oder des Schülers.** Sofern die Schülerinnen und Schüler textgenerierende KI-Tools nutzen, müssen sie diese selbstverständlich als Quelle angeben, denn nur so kann die Lehrkraft feststellen, welche Leistung selbst erbracht wurde und diese Leistung beurteilen.

Zurzeit wird im Wissenschaftsbereich an Zitierregelungen gearbeitet, die KI als Quelle angeben. Beispielhaft könnte eine Formulierung im schulischen Kontext wie folgt aussehen:

„Bei der Herstellung dieses Textes [oder wahlweise Bildes oder des Programmiercodes etc.] wurde X [=Name des KI-gestütztes Werkzeugs] eingesetzt. Mit folgenden Prompts [= Anweisungen oder Fragen an die KI] habe ich die KI gesteuert: 1. _____, 2. _____.“

Der Vorteil dieser Art von Angabe ist, dass die Verwendung von KI als legitimes, aber zu kennzeichnendes Werkzeug in den Arbeitsprozess integriert wird. Es lässt sich daran auch beurteilen, wie gekonnt die Schülerin bzw. der Schüler den Einsatz der KI gesteuert hat. Dazu sollte der von der KI erstellte Text beigefügt werden. Es gelten hierzu wie bisher die allgemeinen Grundsätze zum wissenschaftlichen Arbeiten und die Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung: Sofern externe Hilfen verwendet werden, sind solche vollumfänglich kenntlich zu machen. Dies gilt auch für die Nutzung einer KI-Anwendung.

Mithilfe einer textgenerierenden KI erstellte Texte sind schlechter als solche erkennbar als beim reinen „copy-and-paste“ aus Websites oder Texten, weil mit jeder Anfrage ein individueller Text generiert wird. Bei KI-generierten Texten handelt es sich somit eher um software-generierte Paraphrasen, die Plagiate verschleiern und „eher an Ghostwriting als an klassische Plagiate“ erinnern.

Wenn KI-generierte Textpassagen ohne Kennzeichnung übernommen werden, handelt es sich dennoch um eine Täuschung über die Autorenschaft. Sofern die Verwendung von KI bei der Aufgabenstellung explizit ausgeschlossen wurde, handelt es sich zudem um die Verwendung eines unzulässigen Hilfsmittels und einen Täuschungsversuch.

Bei Aufgaben, die nicht vor Ort in der Schule unter Aufsicht durchgeführt werden, haben die Lehrkräfte – wie bisher auch – immer die Möglichkeit, den Grad der Eigenleistung von Schülerinnen und Schülern zu überprüfen: Lehrerinnen und Lehrer verfügen in diesem Zusammenhang über ein hohes Maß an professioneller Erfahrung und können u.a. in Unterrichtsgesprächen erkennen, ob Schülerinnen und Schüler Produkte, die sie zu Hause angefertigt haben und der Leistungsüberprüfung dienen sollen, eigenständig oder mit unzulässiger Hilfe erledigt haben.

Ebenso wie Aufgaben im häuslichen Umfeld bisher nicht mit Hilfe Dritter erstellt werden durften, dürfen diese nicht mit einem technischen Hilfsmittel erbracht werden, welches nicht adäquat angegeben wird. Dabei geht es auch darum, Schülerinnen und Schülern zu vermitteln, dass es in ihrem eigenen Interesse ist, ihnen gestellte Lernaufgaben (auch die in der Regel nicht zu benotenden Hausaufgaben) selbstständig zu erledigen und etwaige Hilfsmittel und Quellen korrekt anzugeben.

Sollte es zu Täuschungshandlungen oder anderen Unregelmäßigkeiten kommen, ergibt sich das Verfahren aus den Grundsätzen der Leistungsbewertung (§ 57 BbgSchulG) und den jeweils einschlägigen Vorschriften der Prüfungsordnungen. **Um solche sowohl für**

Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrkräfte belastende Situationen zu vermeiden, sollten die Aufgaben bereits präventiv möglichst so gestellt werden, dass sie nicht ausschließlich mit Hilfe von KI erledigt werden können.

Aus: Handlungsleitfaden zur Nutzung von textgenerierenden KI-Anwendungen
an Schulen im Land Brandenburg, hrsg vom MBS Brandenburg.